



# Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung

**Antragsteller:** Marco Lombardini, Claudius Siffel, Annika Quantz, Vinzenz Wildung, Joseph Hirsch

**Antragstext:** Die Mustersektionsjugendordnung gilt seit 01.01.2019 für alle Sektionen ohne gültige Sektionsjugendordnung verbindlich und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung der entsprechenden Sektion. Dies trifft auch auf unsere Sektion, die Sektion Kaufbeuren-Gablonz zu. Wir beantragen deshalb die Mustersektionsjugendordnung, wie folgt auf die Bedürfnisse der Sektionsjugend der Sektion Kaufbeuren-Gablonz anzupassen und eine eigene Sektionsjugendordnung zu beschließen. Die Änderungen der auf der Jugendvollversammlung beschlossenen Sektionsjugendordnung treten erst durch die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

*Erläuterung:*

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Mustersektionsjugendordnung	Antragsfassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p><b>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p><b>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Kaufbeuren-Gablonz sind die Satzung der Sektion Kaufbeuren-Gablonz, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>	<p>Die (...) im Muster sind durch den Sektionsnamen zu ersetzen. Sie sind deshalb sie Fett gesetzt, weil der Sektionsname zwingend in der Sektionsordnung enthalten sein muss. Eine reine Redaktionelle Maßnahme.</p>
<p>A. Allgemeines</p>	<p>A. Allgemeines</p>	

<p style="text-align: center;">§ 1 <b>Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.</b></p>	<p style="text-align: center;">§1 <b>Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Die Sektionsjugend der Sektion Kaufbeuren-Gablonz des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Kaufbeuren-Gablonz bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.</b></p>	<p>Siehe Präambel.</p>
--	---	------------------------

<p style="text-align: center;">§ 2 <b>Aufgaben und Ziele</b></p> <p><b>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).</b></p> <p><b>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</b></p> <p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;</li> <li>• die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;</li> <li>• die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;</li> <li>• die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;</li> <li>• die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§2 <b>Aufgaben und Ziele</b></p> <p><b>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Kaufbeuren-Gablonz.</b></p> <p><b>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</b></p> <p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;</li> <li>• die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;</li> <li>• die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;</li> <li>• die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;</li> <li>• die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.</li> </ul>	<p>Zu 1.: Siehe Präambel</p>
--	--	------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><b>Umsetzung der Aufgaben und Ziele</b></p> <p><b>Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag.</b></p>	<p style="text-align: center;">§3</p> <p style="text-align: center;"><b>Umsetzung der Aufgaben und Ziele</b></p> <p><b>Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag.</b></p>	<p>Hier werden lediglich die Klammern um „Bezirks“-jugendleitertag entfernt, den es im Gegensatz zu anderen Landesverbänden in Bayern gibt. Deshalb ist diese Passage nicht Fett gesetzt, trifft aber auf uns zu. Um dies klarer zu machen, beantragen wir die Klammern zu entfernen.</p>
<p>B. Organe</p>	<p>B. Organe</p>	

<p style="text-align: center;">§ 4 <b>Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.</b></p> <p><b>2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.</b></p> <p><b>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion,</b> der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.</p> <p><b>4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</b></p> <p><b>5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.</b> Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.</p> <p><b>6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <b>Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.</b></p> <p><b>2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.</b> Voraussetzung für das Stimmrecht ist ferner die Vollendung des neunten Lebensjahres. <b>Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.</b></p> <p><b>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion,</b> der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.</p> <p><b>4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</b></p> <p><b>5. Der*die Jugendreferent*in im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.</b> Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.</p> <p><b>6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen durch</b></p>	<p>Zu 2.: Hier wurde ein Satz eingefügt, sodass das Stimmrecht nur für Mitglieder nach §1 unter der Voraussetzung, dass sie mindestens 9 Jahre alt sind gilt. Anderenfalls wäre man mit der Geburt auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt, was unserer Meinung nach nicht durchsetzbar ist. Dieses Mindestalter darf laut Aussage der Bundesjugendleitung in Übereinstimmung mit den Jugendringen eingesetzt werden, darf aber die Grenze von 14 Jahren nicht überschreiten.</p> <p>Zu 5.: Die Mustersektionsjugendordnung sieht die Möglichkeit einer paritätischen Doppelbesetzung des Postens des Jugendreferenten vor. Da diese bei uns nicht umgesetzt werden soll werden die entsprechenden Alternativ-Passagen gelöscht.</p> <p>Zu 6.: Hier wurde die Einladungsfrist auf die in der</p>
--	--	--

<p><b>Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.</b></p> <p><b>7. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.</b></p> <p><b>8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.</b></p>	<p><b>Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.</b> Die Einladung zur Jugendvollversammlung erfolgt auf der Internetseite der DAV Sektion Kaufbeuren-Gablonz. Zusätzlich soll die Einladung im Mitteilungsheft der Sektion veröffentlicht werden.</p> <p><b>7. Der*Die Jugendreferent*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 10 Stimmberechtigten aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.</b></p> <p><b>8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.</b></p>	<p>Sektionsordnung festgesetzten Frist für die Einladung zur Mitgliedervollversammlung angepasst und auf zwei Wochen verkürzt.</p> <p>Außerdem wurde ein Satz hinzugefügt, um in der Sektionsjugendordnung auch das Medium der Einladung zu vereinheitlichen und festzusetzen. Dies geschieht in Ähnlicher Weise auch in der Satzung der Sektion.</p> <p>Zu 7. Hier wurde die Mindestanzahl der Jugendlichen, die eine außerordentliche Jugendvollversammlung fordern müssen, damit diese stattfindet geändert. Statt einer Prozentangabe wird die Anzahl auf 10 Stimmberechtigte festgesetzt. Dies erschien uns notwendig, da der Anteil der in der Sektionsjugend aktiven Mitglieder verglichen mit den im Verein gelisteten sehr gering ist.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand</b> (<i>alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand</i>)</li> <li>b) <b>Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses</b> bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung</li> <li>c) <b>Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen</b>, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</li> <li>d) <b>Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend</b></li> <li>e) <b>Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</b></li> <li>f) <b>Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats</b></li> <li>g) <b>Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: die</i></li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben der Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand</b></li> <li>b) <b>Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses</b> bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung</li> <li>c) <b>Wahl der Delegierten für den Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen</b>, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</li> <li>d) <b>Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend</b></li> <li>e) <b>Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</b></li> <li>f) <b>Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats</b></li> <li>g) <b>Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in</b> seine*ihre Stellvertreter*innen <b>und den Jugendausschuss</b></li> <li>h) <b>Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der</b></li> </ul>	<p>Zu a, g, h): Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p> <p>Zu c): Klammern um „Bezirks“jugendleitertag s.o.</p> <p>Zu l):</p> <p>Hinzufügen des neuen Punktes: Wir sehen hier vor die Jugendvollversammlung mit der Wahl der Delegierten für den Stadtjugendring, in dem die Sektionsjugend direkt stimmberechtigt ist zu betrauen. Dies hat den Grund, dass wir der Meinung sind, dass auch diese Delegierten wie auch die für Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertage nicht durch den Jugendreferenten oder den Jugendausschuss bestimmt werden sollen, wie das bisher der Fall ist, sondern ebenfalls basisdemokratisch von der gesamten Sektionsjugend gewählt werden sollen. Der Jugendreferent ist darüber hinaus automatisch durch sein</p>
--	--	--



<p><b>Jugendreferentin und den Jugendreferenten</b>), seine*ihre Stellvertreter*innen <b>und den Jugendausschuss</b></p> <p>h) <b>Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent</i>) und des Jugendausschusses</p> <p>i) <b>Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</b></p> <p>j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen</p> <p>k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p>	<p><b>Jugendreferent*in</b> und des Jugendausschusses</p> <p>i) <b>Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</b></p> <p>j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen</p> <p>k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p> <p>l) Wahl der Delegierten für den Stadtjugendring Kaufbeuren</p>	<p>Amt auch Delegierter im Stadtjugendring.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.</b> Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in (<i>alternativ:</i> der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.</p> <p><b>2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</b> Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.</p> <p><b>3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (<i>alternativ:</i> Die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist,</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</b></p> <p><b>1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.</b> Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.</p> <p><b>2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</b> Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.</p> <p><b>3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf</b></p>	<p>Zu 1., 3.: Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p> <p>Zu 2.: Wir haben uns entschieden, in Anlehnung an die Landesjugendordnung des JDAV-Landesverbands Bayern und der guten Erfahrung aus dem Landesjugendleitetag die Voraussetzung für die geheime Abstimmung von Anträgen abzuändern. Statt einem stimmberechtigten Mitglied müssen drei stimmberechtigte Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen, damit diese anstatt der offenen Abstimmung eingesetzt wird. Die Wahlordnung bleibt davon unberührt und Wahlen finden weiterhin geheim statt, sofern nichts Anderes einstimmig (also ohne Gegenstimme) beschlossen wird.</p>
---	---	---

<p><b>wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.</b> Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.  <b>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</b></p> <p><b>4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.</b></p>	<p><b>sich vereinigt.</b> Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.  <b>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</b></p> <p><b>4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.</b></p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Jugendausschuss</b></p> <p><b>1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.</b></p> <p><b>2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</b></p> <p><b>3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in (alternativ: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Jugendausschuss</b></p> <p><b>1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.</b></p> <p><b>2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</b></p> <p><b>3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.</b></p>	<p>Zu 1. u. 3.: Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Jugendausschusses</b></p> <p>1. <b>Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</b></p> <p>2. <b>Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Beratung des*der Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferenten</i>)</li> <li>b) <b>Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten</i>)</li> <li>c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung</li> <li>d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung</li> <li>e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend</li> <li>f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung</li> <li>g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Jugendausschusses</b></p> <p>1. <b>Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</b></p> <p>2. <b>Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Beratung des*der Jugendreferent*in</b></li> <li>b) <b>Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in</b></li> <li>c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung</li> <li>d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung</li> <li>e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend</li> <li>f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung</li> <li>g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3</li> <li>h) Wahl der kommissarischen Delegierten für den Stadtjugendring Kaufbeuren nach § 9 Abs.4</li> </ul>	<p>Zu 2. a. u. b.: Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p> <p>Zu 2. h) Da die Jugendvollversammlung die Delegierten für den Stadtjugendring wählt, soll dem Jugendausschuss hier die Aufgabe gegeben werden, im Falle des Ausscheidens eines Delegierten einen Ersatz bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu wählen. Vergleiche auch §9 Abs.4</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. <b>Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</b></p> <p>2. <b>Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</b></p> <p>3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. <b>Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</b></p> <p>2. <b>Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</b></p> <p>3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.</p> <p>4. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Delegierten des Stadtjugendrings wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Delegierte*n für den Stadtjugendring bis zur nächsten Jugendvollversammlung.</p>	<p>Zu 4.: Hier wird in der Geschäftsordnung des Jugendausschusses die Möglichkeit geschaffen den Posten eines Delegierten für den Stadtjugendring, der zuvor von der Jugendvollversammlung gewählt wurde im Falle seines Ausscheidens neu zu besetzen, sodass die Sektionsjugend weiterhin im Stadtjugendring vertreten ist.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: Jugendreferentin und Jugendreferent</i>)</p> <p>1. <b>Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.</b> (<i>alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.</i>) Er*Sie muss volljährig sein.</p> <p>2. <b>Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.</b> (<i>alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.</i>)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendreferent*in</b></p> <p>1. <b>Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.</b></p> <p>2. <b>Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.</b></p>	<p>Zum Titel, 1. u. 2.: Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des*der Jugendreferent*in <i>oder:</i> Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten</b></p> <p><b>Der*Die Jugendreferent*in ist (<i>alternativ:</i> Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.</b></p> <p><b>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit</b></li> <li>b) <b>Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen</b></li> <li>c) <b>Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen</b></li> <li>d) <b>Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion</b></li> <li>e) <b>Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand</b></li> <li>f) <b>Verantwortung des Jugendetats</b></li> <li>g) <b>Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage.</b></li> <li>h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des*der Jugendreferent*in</b></p> <p><b>Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.</b></p> <p><b>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit</b></li> <li>b) <b>Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen</b></li> <li>c) <b>Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen</b></li> <li>d) <b>Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion</b></li> <li>e) <b>Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand</b></li> <li>f) <b>Verantwortung des Jugendetats</b></li> <li>g) <b>Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendleitertage.</b></li> <li>h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadtjugendring.</li> </ul> <p><b>Der*die Jugendreferent*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die</b></p>	<p>Zum Titel u. Paragraph: Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p> <p>Zu g): Löschen der Klammern bei „Bezirks“jugendleitertag s.o.</p> <p>Zu h): Die Delegation im Stadtjugendring ist in unserer Sektion nicht allein durch den Jugendreferenten zu bestreiten, da wir als Sektionsjugend drei Stimmen haben. Deswegen schlagen wir vor ein Delegiertensystem einzusetzen bei dem die Delegation auf zwei beliebige zusätzliche Personen übertragen werden kann. Näheres dazu siehe §§ 5 k), 8 Abs 2 h) und 9 Abs. 4.</p>
---	--	--



<p><b>Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können) Aufgaben delegieren.</b> Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).</p>	<p><b>Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.</b> Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).</p>	
<p>C. Rahmenbedingungen</p>	<p>C. Rahmenbedingungen</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (<i>alternativ</i>: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>	<p>Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendetat</b></p> <p><b>Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendetat</b></p> <p><b>Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</b></p>	<p>Löschen der Alternative für die Jugendreferenten-Doppelspitze s.o.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 <b>Sektionsjugendordnung</b></p> <p><b>1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</b></p> <p>2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.</p> <p>Beschlossen von der Jugendvollversammlung am XX.XX.XXXX</p> <p>_____ (Unterschrift)</p> <p>Genehmigt von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <b>Sektionsjugendordnung</b></p> <p><b>Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</b></p> <p>Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 17.02.2018</p> <p>_____ (Unterschrift Jugendreferent)</p> <p>Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 13.03.2019</p> <p>_____ (Unterschrift Vorstand)</p> <p>Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt,</p>	<p>Zu 2.: Löschen des Textes bei diesem Absatz. Wir beschließen, sollte dieser Antrag angenommen werden, eine Sektionsjugendordnung und somit ist dieser Passus nicht mehr notwendig. Es wird das Datum der Jugendvollversammlung eingefügt und das der Mitgliederversammlung zum Ausfüllen vorbereitet.</p>
---	---	--

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.	beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.	
---	---	--